

Mitteilung für den

Sozial- und Gesundheitsausschuss am 28.11.2017

Wildtiere im Zirkus

Gemäß Beschluss des Rates vom 17.11.2016, Unternehmen, die Wildtiere mit sich führen, zukünftig keine Flächen zur Verfügung zu stellen, hat die Verwaltung eine entsprechende Anfrage des Zirkus Knie für ein Gastspiel im kommenden Jahr negativ beschieden.

Der Zirkus Knie hat sich daraufhin an das Verwaltungsgericht in Minden gewandt. Mit Entscheidung vom 22.11.2017 hat das Gericht die Stadt Bielefeld im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Zirkus das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn in dem reservierten Zeitfenster vom 15.04.2018 bis zum 04.05.2018 zum Zweck der Durchführung eines Zirkusgastspiels zur Verfügung zu stellen. Der Beschluss ist dem Rechtsamt am vergangenen Donnerstag zugegangen und wird dort aktuell geprüft.

Im Kern führt das Gericht zur Urteilsbegründung an: „Zwar hat die Gemeinde sowohl bei der generellen Widmung einer öffentlichen Einrichtung als auch bei der Zulassung zur Nutzung im konkreten Einzelfall einen weiten Gestaltungsspielraum. Sie darf jedoch nach dem Vorrang des Gesetzes weder allgemein noch im Rahmen der Regelung der Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen gegen übergeordnete Normen verstoßen. Diesen Grundsatz hat die Antragsgegnerin in mehrfacher Hinsicht nicht beachtet“.

Die allgemeine Satzungsbefugnis der Kommunen sowie die Befugnis, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, stelle keine ausreichende Ermächtigunggrundlage dar, um einen Eingriff in die durch Art. 12 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit zu rechtfertigen.

Die Regelungen im Tierschutzgesetz sind abschließend und lassen daher keinen Raum, aus tierschutzrechtlichen Gründen auch nur teilweise, d.h. bezogen auf kommunale Einrichtungen, ein generelles Verbot des Mitsichführens von Wildtieren durch Zirkusunternehmen auszusprechen.